An den Grossen Rat **24.5486.02**

FD/P245486

Basel, 25. November 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2026

Anzug Stefan Suter und Konsorten betreffend «Steuererklärung per Todestag»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2025 den nachstehenden Anzug Stefan Suter und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

> «Wenn ein Mensch stirbt, verlangt der Kanton Basel-Stadt das Erstellen einer Steuererklärung per Todestag. Viele Angehörigen empfinden dies als pietätslos. Auf besonderes Unverständnis stösst bei den Angehörigen, wenn das Ableben auf die ersten Tage des Monats Januar fällt und für diese wenigen Tage eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Dies wirkt vor allem nicht nachvollziehbar, wenn es sich um AHV-Rentner handelt, deren Einkommen und Vermögen keinen Schwankungen unterliegt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einem Umzug in einen anderen Kanton als Stichdatum der 31.12. gilt. Es ist nicht einzusehen, weswegen beim Ableben einer Person nicht ähnlich vorgegangen werden kann. Die Anzugsteller bitten deswegen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:
>
> 1. Ob beim Tod eines Menschen eine pietätsvollere Lösung gefunden werden kann, als die Verpflichtung, eine Steuererklärung per Todestag auszufüllen.
> 2. Ob nicht Z.B. das Steuerjahr rückwirkend auf den 01.01. oder 31.12. beendet werden könnte.
> 3. Zu prüfen, ob insbesondere für das Ableben in den ersten Tagen und Wochen des Jahres, insbesondere bei AHV-Rentnern auf eine Steuererklärung verzichtet werden kann.
>
> Stefan Suter, Lorenz Amiet, Bruno Lötscher-Steiger, Olivier Battaglia, Bülent Pekerman, Johannes Sieber, Brigitte Gysin, Silvia Schweizer, Thomas Widmer-Huber, René Brigger, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Jenny Schweizer, Felix Wehrli, Daniela Stumpf, Mahir Kabakci, Philip Karger, Tim Cuénod»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Betroffenen ein tiefgreifendes und einschneidendes Lebensereignis. Die Erwartungen an die Behörden in dieser schweren Zeit sind verständlicherweise sehr unterschiedlich. Während die einen eine möglichst rasche Erledigung aller Formalitäten wünschen, benötigen andere grosszügige Fristen, um Trauer und Administration bewältigen zu können. Die Steuerverwaltung steht hier täglich vor einer anspruchsvollen Gratwanderung, die sie im bestmöglichen Interesse der Hinterbliebenen zu lösen versucht. Um diesem Anspruch gerecht zu wer-

den, setzt die Steuerverwaltung auf ein spezialisiertes Team, das besonderen Wert auf eine pietätvolle und verständnisvolle Bearbeitung legt. Von der sofortigen Sperrung der Korrespondenz an den Verstorbenen über die Einhaltung behördlicher Karenzfristen bis hin zu grosszügigen Fristgewährung bei der Einreichung der Steuererklärung. Ziel ist es, den gesetzlichen Rahmen dort maximal auszuschöpfen, wo den Bürgerinnen und Bürgern unbürokratisch entgegengekommen werden kann, ohne dass Nachteile für die Erben und den Staat entstehen oder gesetzliche Vorgaben missachtet werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Ob beim Tod eines Menschen eine pietätsvollere Lösung gefunden werden kann, als die Verpflichtung, eine Steuererklärung per Todestag auszufüllen.

Die Steuerverwaltung anerkennt, dass das Ausfüllen einer Steuererklärung nach einem Todesfall für die überlebenden Angehörigen belastend sein kann. Die damit verbundenen Regelungen sind jedoch vom Bundesrecht vorgegeben. Das Bundesrecht regelt sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkte Bundessteuer Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.

Der Tod beendet die Steuerpflicht. Deshalb besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Dies entspricht der Regelung bei einem Wegzug ins Ausland. Beim im Anzug erwähnten Wegzug innerhalb der Schweiz bleibt hingegen die ganzjährige Steuerpflicht bestehen, lediglich die Zuständigkeit zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer wechselt zum Zuzugskanton.

Für die verstorbene Person ist von den Erben eine unterjährige Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag auszufüllen. Dies stellt sicher, dass der steuerrechtlich relevante Zustand zum Zeitpunkt des Ablebens festgehalten wird. Stirbt eine verheiratete Person, wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte werden dann für den Rest der Steuerperiode separat veranlagt.

In wenigen einfachen Einzelfällen wird in der Praxis auf ausdrücklichen Antrag des überlebenden Ehegatten bei Todesfällen Ende Dezember für diesen und den verstorbenen Ehegatten eine gemeinsame Besteuerung bis Ende des Jahres vorgenommen (sog. „Durchbesteuerung“). Dies ist jedoch nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, wenn keine Doppelbesteuerung droht, kein grösseres Vermögen vorhanden ist, kein grösserer Zins anfällt und keine ausserkantonale oder sich im Ausland befindliche Erben vorhanden sind.

Sobald das Erbschaftsamt seine Abklärungen abgeschlossen hat, stellt die Steuerverwaltung die Steuererklärung zu. Dies ist im Normalfall erst ab ca. drei Monaten nach dem Tod der Fall. Damit wird eine Pietätsfrist gewahrt. Die Steuererklärung per Todestag wird mit einem separaten Schreiben unter grosszügiger Fristansetzung von in der Regel mehr als zwei Monaten begleitet.

Mit BalTax stellt die Steuerverwaltung eine Steuersoftware mit Assistenten-Modus bereit, die eine effiziente und einfache Deklaration ermöglicht. Da die Vermögensbelege bereits für das Inventarverfahren bereitgestellt werden mussten, müssen nur noch die Belege bezüglich der Einkommensverhältnisse zusätzlich organisiert werden.

2. Ob nicht Z.B. das Steuerjahr rückwirkend auf den 01.01. oder 31.12. beendet werden könnte.

Wie oben erwähnt wird vom Bundesrecht vorgegeben, dass die Steuerpflicht mit dem Todestag endet. Eine vom Todestag abweichende Beendigung der Steuerpflicht müsste vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden.

Eine solche wäre zudem mit weiteren Problemen verbunden. Sämtliches Einkommen im Zeitraum nach der rückwirkenden Beendigung, insbesondere die am ersten Tag des Monats fällig werdenden AHV- und Pensionskassenrenten, könnten nicht besteuert werden und liefen ins Leere. Dies käme einem faktischen Steuerverzicht des Fiskus gleich.

Ferner werden unter anderem vom Nachlass die auf der Erbschaft lastenden Schulden abgezogen. Dazu zählen auch die Steuerschulden der verstorbenen Person bis zum Todestag. Die unterjährige Steuererklärung bzw. Veranlagung liefert Angaben zur Korrektur des amtlichen Inventars. Ohne diese Informationen könnten die bei der Erbschaftssteuer abziehbaren Steuerschulden nicht korrekt festgestellt werden. Die Steuerverwaltung und das Erbschaftsamt erstellen das amtliche Inventar zusammen. Dazu ist eine klare Aufteilung der Vermögenswerte per Todestag vorzunehmen. So kann bestimmt werden, welche Vermögensteile als Eigengut und welche als Anteil aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung (bei Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsbeteiligung) des Verstorbenen zu behandeln sind. Insbesondere wird bei der Gütertrennung auch die Steuerschuld aufgeteilt. Fehlen diese Aufteilungen, kann der steuerbare Nachlass nicht korrekt ermittelt werden.

Bei einer von der Steuerperiode bis Todestag abweichenden Veranlagung können sich schliesslich Probleme im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer ergeben.

3. Zu prüfen, ob insbesondere für das Ableben in den ersten Tagen und Wochen des Jahres, insbesondere bei AHV-Rentnern auf eine Steuererklärung verzichtet werden kann.

Wie bei Frage 1 ausgeführt, schreibt das Bundesrecht die Einreichung einer Steuererklärung vor. Hiervon kann auch bei Personen, die nur über eine AHV-Rente verfügen, grundsätzlich nicht abgewichen werden.

In begründeten Einzelfällen akzeptiert die Steuerverwaltung bei einfachen Verhältnissen, bei denen offensichtlich keine Veränderung zu den Vorjahreszahlen zu erwarten ist (i.d.R. bei verstorbenen Rentnerinnen und Rentnern ohne weitere speziellen Bedingungen wie z.B. vermietete Liegenschaften), einen schriftlichen Antrag der Erbinnen und Erben, die fehlenden Angaben nach pflichtgemässem Ermessen anhand der vorhandenen Akten der Vorjahre zu ergänzen. Voraussetzung ist eine unterschriebene Steuererklärung mit klarem Auftrag zur Ergänzung der fehlenden Angaben resp. ein unterschriebenes Antragsschreiben inkl. den vorhandenen Belegen.

Die Steuerverwaltung ist sich der Problematik der Auswirkungen des Versterbens von nahen Angehörigen auf die Hinterbliebenen bewusst und versucht in jedem Einzelfall, mit dem nötigen Fingerspitzengefühl vorzugehen. Zudem bietet die Steuerverwaltung jederzeit Hand dazu, mit den Betroffenen eine möglichst für alle Beteiligten stimmige Lösung zu finden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stefan Suter und Konsorten betreffend «Steuererklärung per Todestag» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin